

928

Die forstlichen Verhältnisse des Karstes

mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen
Küstenlandes.

Von

HERMANN RITTER VON GUTTENBERG

k. k. Forstrath in Triest.

Aus Anlass der öst.-ung. Industrie- und landw. Ausstellung in Triest,
herausgegeben vom krain. küstenl. Forstverein.

Triest 1882.

Im Selbstverlage des Vereines.

VORWORT.

Vorliegendes Schriftchen ist zum grössten Theile einem vom Verfasser im Winter 1880-81 in der Section Küstenland des deutschen und österreichischen Alpenvereins gehaltenen, und sonach in der Vereinszeitschrift abgedruckten Vortrage entnommen.

Da derselbe mehrere bisher noch nicht veröffentlichte historische und technisch-statische Daten enthält, welche namentlich für Forstmänner von Interesse sind, und auch das Publicum überhaupt, welches beim Besuche der eben stattfindenden Ausstellung in Triest einen Theil des Karstes zu sehen Gelegenheit hat, sich für die Ursachen der Entwaldung desselben und der bisherigen für dessen Wiederaufforstung gemachten Schritte und erzielten Erfolge interessiren dürfte, so glaubte der Vereinsausschuss diesen Anlass benützen zu sollen, um den erwähnten Vortrag zu veröffentlichen, nachdem derselbe vom Verfasser einer den Umständen angemessenen theilweisen Umarbeitung unterzogen worden ist.

Insbesondere musste auf das seither erschienene Aufforstungsgesetz für das Gebiet der Stadt Triest Rücksicht genommen werden, durch welches die im V. Abschnitte dieser Abhandlung enthaltenen Erörterungen nunmehr zum grossen Theile überholt erscheinen; da jedoch das erwähnte Gebiet nur einen verhältnissmässig kleinen Theil der Karstfläche einnimmt und die Erlassung ähnlicher Gesetze auch für die übrigen Karstländer wünschenswerth ist, so wurde der betreffende Abschnitt mit Einschaltung der Erwähnung des Triester Gesetzes belassen.

**Der Ausschuss des krain. küst. Forstvereines
als Herausgeber.**

Im Falle einer solchen Inanspruchnahme des Gerichtes hat der Vollzug der Enteignung bis nach Durchführung des gerichtlichen Verfahrens und Zahlung oder gerichtlichen Erlage des in diesem Verfahren festgestellten Betrages aufgeschoben zu bleiben.

§ 10.

Die Geldstrafen, welche nach dem allgemeinen Forstgesetze für solche Forstfrevel verhängt werden, die an den gemäss § 4 in den Aufforstungskataster verzeichneten Grundstücken verübt wurden, ferner die forstgemässen Waldschadenersätze bezüglich der in das Eigenthum des Aufforstungsfondes übergegangenen Waldgründe fliessen in den Aufforstungsfond.

§ 11.

Ein besonderes, vom Ackerbauminister mit dem Landesauschusse zu vereinbarendes Reglement wird die Geschäftsordnung der Aufforstungcommission, die Grenzen, innerhalb welcher dieselbe im eigenen Wirkungskreise Ausgaben aus dem Aufforstungsfonde beschliessen kann, beziehungsweise die Fälle einer vorläufigen Einholung der Zustimmung des Ackerbauministers und des Landesauschusses zu diesen Ausgaben, ferner die Verwaltung und Verrechnung überhaupt dieses Fondes regeln.

§ 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister, der Minister des Innern, der Finanzminister und der Justizminister beauftragt.

1098



Das Waldwesen in Krain.

Nach archivalischen Quellen

von

A. Müllner.

Schon aus den bisherigen Publicationen unseres Blattes¹⁾ über die prähistorische und mittelalterliche Eisenindustrie Krains war die hohe culturgeschichtliche Bedeutung dieses Industriezweiges für das genannte Land klar ersichtlich geworden. Da aber dieselbe neben dem Erreichthume hauptsächlich auf dem einstigen Ueberflusse an Holz in den ausgedehnten Waldgebieten der Provinz beruhte, so ergibt sich die Wichtigkeit des Waldwesens von selbst. Dazu kommt noch der Umstand, dass das Holz schon seit Jahrhunderten einen wichtigen Exportartikel bildet. Es sei uns daher gestattet, diesem nationalökonomisch so hochwichtigen Factor hier eine nähere Untersuchung zu widmen, deren Resultate wir nach den urkundlichen Quellen unserer Archive²⁾ den Lesern hiermit vorführen wollen.

1) „Argo“, Zeitschrift für krainische Landeskunde, herausgegeben vom Verfasser der vorliegenden Studie.

2) Es wurden hierbei benützt die Fascikel I. 69, 70, 125 und 126 des Vicedom-Archives, Fasc. 66 und 385 des Landesarchives, das

besitzen und die Zersplitterung in Waldatome begann. Diese werden nun theils als niedergelegte, oder auch als möglichst gelichtete Parzellen wieder von Grösseren commassirt, und der Kreislauf wird damit enden, dass wieder Waldlatifundien entstehen werden, aus welchen der Bauer aber jetzt seinen Hausbedarf wird kaufen müssen, während er ihn früher gegen eine minimale Abgabe oder gar umsonst legitim bezog.

Es war doch gar so schön, im Walde ohne jede Mühe als die Axt zu schwingen, gute Ernte zu halten! — Man ackerte nicht, man säete nicht, weder Hagel noch sonstiges Ungemach war zu befürchten und das liebe Geld war immer sicher. Nur an eines dachten die guten beschränkten Kinder nicht: dass eine Wiese jährlich zwei bis dreimal sich mähen lässt, eine Fichte aber 80 Jahre braucht, bis sie schlagbar wird.

